



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 22. Mai 2014

BETREFF **Investmentsteuergesetz;
Verlängerung der Übergangsregelung nach Rz. 297 des BMF-Schreibens
vom 18. August 2009
- IV C 1 - S 1980-1/08/10019, DOK 2009/0539739 -**

BEZUG BMF-Schreiben vom 25. Juli 2011
- IV C 1 - S 1980-1/08/10019 :001, DOK 2011/0590110 -;
BMF-Schreiben vom 21. Mai 2013
- IV C 1 - S 1980-1/13/10001 :003, DOK 2013/0462474 -

GZ **IV C 1 - S 1980-1/13/10007 :006**
DOK **2014/0448020**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird Rz. 297 des BMF-Schreibens vom 18. August 2009 - IV C 1 - S 1980-1/08/10019 (BStBl I S. 931) - in der Fassung des BMF-Schreibens vom 21. Mai 2013 - IV C 1 - S 1980-1/13/10001 :003, DOK 2013/0462474 (BStBl I S. 726) - wie folgt geändert:

„Soweit ein ausländisches Investmentvermögen nach dem Rundschreiben 14/2008 (WA) der BaFin vom 22. Dezember 2008 abweichend von der bis dahin praktizierten Vorgehensweise kein ausländisches Investmentvermögen mehr wäre, wird es für die Anwendung des InvStG bis zum Ende des Geschäftsjahres, das nach dem 22. Juli 2016 endet, auch weiterhin als ausländisches Investmentvermögen eingestuft, wenn es die Besteuerungsgrundlagen veröffentlicht hat und auch weiterhin veröffentlicht oder dem BZSt eine entsprechende Mitteilung gemacht und später keine gegenteilige Mitteilung gemacht hat und die Anwendung des § 6 InvStG unabhängig von der Veröffentlichung ausgeschlossen ist.“

Seite 2 Das im Bundessteuerblatt Teil I 2009, Seite 931, veröffentlichte o. g. BMF-Schreiben vom 18. August 2009 wird insoweit geändert. Das im Bundessteuerblatt Teil I 2013, Seite 726, veröffentlichte o. g. BMF-Schreiben vom 21. Mai 2013 wird aufgehoben.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.